

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Hagelschutznetze und Naturschutz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf wie viel ha Fläche werden landesweit und in den einzelnen Landkreisen Sonderkulturen mit Hagelschutznetzen vor Ernteaussfällen geschützt und inwieweit ist mit einer weiteren Ausdehnung zu rechnen?
2. In welchem Zeitraum werden Hagelschutznetze frühestens geschlossen und spätestens geöffnet (d. h. wie lange sind die Hagelschutznetze maximal geschlossen)?
3. Welche Untersuchungen und sonstigen Erkenntnisse liegen ihr zu den ökologischen Auswirkungen von Hagelschutznetzen insbesondere im Hinblick auf die Vogel- und Insektenfauna vor, wurde diesbezüglich die fachliche Expertise der Naturschutzverbände eingeholt und welchen weiteren Forschungsbedarf sieht die Landesregierung?
4. Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Aufstellung von Hagelschutznetzen in Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebieten, FFH-Gebiete) und inwieweit sind Aspekte des Artenschutzes bei der Aufstellung von Hagelschutznetzen zu beachten?
5. Sind Hagelschutznetze als geeignet anzusehen, das Landschaftsbild nachteilig zu verändern oder die natürliche Eigenart oder den besonderen Erholungswert der Landschaft oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen und falls ja, mit welcher Begründung und bis zu welchem Umfang ist ihre Verwendung in Landschaftsschutzgebieten zulässig?
6. Welche sonstigen Regelungen und ggf. Fördermöglichkeiten bestehen hinsichtlich der Anwendung bzw. Nicht-Anwendung von Hagelschutznetzen in Baden-Württemberg?

7. Wie beurteilt sie die Wirtschaftlichkeit eines Einsatzes von Hagelschutznetzen im Vergleich zu Alternativen (z. B. Hagelversicherung) bei den verschiedenen Kulturen?
8. Wie bewertet sie die großflächige Verwendung von Hagelschutznetzen z. B. im Bodenseekreis im Hinblick auf Tourismus/Erholungswert der Landschaft?

08. 05. 2008

Dr. Splett GRÜNE

Antwort

Mit Schreiben vom 28. Mai 2008 Nr. Z-0141.5/206 F beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Auf wie viel ha Fläche werden landesweit und in den einzelnen Landkreisen Sonderkulturen mit Hagelschutznetzen vor Ernteaussfällen geschützt und inwieweit ist mit einer weiteren Ausdehnung zu rechnen?*

Zu 1.:

Im Obstbau werden Hagelschutznetze seit über 20 Jahren insbesondere am Bodensee eingesetzt, mit zunehmender Tendenz. Aufgrund einiger schwerer Hagelschäden und dem daraus resultierenden nahezu vollständigen Ertragsausfall haben in den letzten Jahren auch viele Betriebe in der Ortenau und im Raum Mittlerer Neckar Hagelschutznetze errichtet.

Zwischenzeitlich wird der aktive Hagelschutz in Form der Netzüberdachung im Obstbau auf einer Fläche von landesweit rund 2.800 Hektar vorwiegend in den oben genannten Regionen betrieben. Eine spezifische landkreisbezogene Auswertung liegt der Landesregierung nicht vor.

- 2. In welchem Zeitraum werden Hagelschutznetze frühestens geschlossen und spätestens geöffnet (d. h. wie lange sind die Hagelschutznetze maximal geschlossen)?*

Zu 2.:

Die Hagelschutznetze werden in der Regel nach der Obstblüte geschlossen und nach erfolgter Obsternte und vor ersten Schneefällen wieder geöffnet. Insgesamt schützen die Netze von Mai bis Oktober die Obstkulturen.

- 3. Welche Untersuchungen und sonstigen Erkenntnisse liegen ihr zu den ökologischen Auswirkungen von Hagelschutznetzen insbesondere im Hinblick auf die Vogel- und Insektenfauna vor, wurde diesbezüglich die fachliche Expertise der Naturschutzverbände eingeholt und welchen weiteren Forschungsbedarf sieht die Landesregierung?*

Zu 3.:

Bereits im Jahr 1974 hat das Ministerium Ländlicher Raum die Verwendungsmöglichkeiten von Hagelnetzen und ihre Auswirkungen u. a. auf das Mikroklima, die Pflanzen sowie die Qualität der Früchte prüfen lassen. Auf die Drucksache 12/346 wird verwiesen.

Eine in der Zeitschrift „Obstbau“ 3/2000 veröffentlichte dreijährige Studie des Kompetenzzentrums Obstbau-Bodensee, Bavendorf, hat den Einfluss von Hagelschutznetzen auf höhlenbrütende Singvogelarten in Kernobstanlagen untersucht. Diese Arten nutzen in den Plantagen angebrachte Nistkästen. Dabei konnten keine negativen Auswirkungen von Hagelschutznetzen auf den Erfolg und die Anzahl der Bruten sowie die Belegungsraten von Nistkästen festgestellt werden. Bei Kohl- und Blaumeise konnten sogar mehr Vogelbruten festgestellt werden als in den Anlagen ohne Netz.

Weitergehende Untersuchungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Zusätzlich Forschungsbedarf besteht nach Auffassung der Landesregierung nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Hagelschutznetze (im Gegensatz zu den in den Achtziger Jahren eingesetzten Rebschutznetzen) keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Vogelwelt haben. Dies kann aus Folgendem geschlossen werden:

- Maschenweite: Die früher genutzten Rebschutznetze hatten eine Maschenweite von 20 bis 50 Millimeter, außerdem wurden sehr dünne Fäden oder auch dünnfaserige Acrylfaser-Gespinnste verwendet, die sich leicht als Schlingen um Kopf oder Gliedmaßen eines Vogels legten. Hagelschutznetze sind wesentlich dichter, ihre Maschengröße liegt bei 4 bis 5 x 7 bis 10 Millimetern. Die auf Stabilität ausgelegten Hagelschutznetze bestehen aus wesentlich dickeren oder Mehrfach-Fäden.
- Anbringung: Hagelschutznetze werden darüber hinaus lediglich über den Pflanzen gespannt und decken sie dachförmig ab, sind also zur Seite offen. Teils sind die Netze mehrerer Pflanzenreihen nahtlos miteinander verbunden, teils bleibt der Platz zwischen den Reihen offen. Die Netze hängen kaum durch, sodass sich keine Taschen bilden.

Eine relevante Gefährdung von Vögeln und Kleintieren durch Hagelschutznetze wurde bisher nicht beobachtet.

4. Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Aufstellung von Hagelschutznetzen in Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten) und inwieweit sind Aspekte des Artenschutzes bei der Aufstellung von Hagelschutznetzen zu beachten?

Zu 4.:

Ausdrückliche Regelungen für die Aufstellung von Hagelschutznetzen in Naturschutzgebieten existieren nach Kenntnis der Landesregierung nicht. Da Hagelschutznetze jedoch ausschließlich im Intensivobstbau eingesetzt werden und entsprechende Flächen in Naturschutzgebieten regelmäßig nicht vorkommen, ist eine solche Regelung in Naturschutzgebietsverordnungen auch nicht erforderlich.

Sollten durch das Aufstellen eines Hagelschutznetzes im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 38 NatSchG durchzuführen. Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, in dem eine solche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes durch Hagelschutznetze zu besorgen ist.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind – unabhängig vom Schutzstatus des betroffenen Gebietes – auch bei der Errichtung von Hagelschutznetzen zu beachten. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Einsatzes von Hagelschutznetzen liegen der Landesregierung bislang jedoch nicht vor.

5. Sind Hagelschutznetze als geeignet anzusehen, das Landschaftsbild nachteilig zu verändern oder die natürliche Eigenart oder den besonderen Erholungswert der Landschaft oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen und falls ja, mit welcher Begründung und bis zu welchem Umfang ist ihre Verwendung in Landschaftsschutzgebieten zulässig?

Zu 5.:

Bei großflächigem Einsatz von Hagelschutznetzen kann das Landschaftsbild nachteilig verändert werden. Hagelschutznetze werden vorwiegend nur in Intensivkulturen (besonders Obstplantagen) errichtet.

Einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild haben insbesondere rote bzw. weiße Netzfalten. Seit Jahren dominieren allerdings in der Praxis die schwarzen Netze. Schwarze Netze integrieren sich gut in das Landschaftsbild, das Grün der Kulturen schimmert leicht durch, sie fallen weit weniger auf als andersfarbige Netze. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat deshalb an die Marktorganisationen und Obstbaubetriebe die Empfehlung ausgesprochen, keine bunten Netze zu verwenden.

Außerdem liegen Obstbaumplantagen nur zu knapp 13 % in Landschaftsschutzgebieten (LSG) und nehmen ca. 0,4 % der Fläche der LSG in Baden-Württemberg ein. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Hagelschutznetz-Anlagen in LSG können daher nur auf vergleichsweise geringer Fläche auftreten. Bis zu welchem Umfang ihre Verwendung im jeweiligen LSG vertretbar ist, ist eine Ermessensfrage, die einzelfallbezogen von der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort zu beurteilen ist.

6. Welche sonstigen Regelungen und ggf. Fördermöglichkeiten bestehen hinsichtlich der Anwendung bzw. Nicht-Anwendung von Hagelschutznetzen in Baden-Württemberg?

Zu 6.:

Die Förderung von Hagelschutznetzen ist im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) oder im Rahmen der sogenannten „Operationellen Programme“ anerkannter Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse (bis zu 50 % EU-Zuschuss) möglich.

Bis einschließlich dem Jahr 2006 konnten Obstbaubetriebe auch eine Hagelversicherungsbeihilfe erhalten. Diese Förderung wurde eingestellt.

7. Wie beurteilt sie die Wirtschaftlichkeit eines Einsatzes von Hagelschutznetzen im Vergleich zu Alternativen (z. B. Hagelversicherung) bei den verschiedenen Kulturen?

Zu 7.:

Bei Kernobst bedingt Hagel massive Fruchtschalenfehler, die Früchte sind nach einem Hagelereignis als Tafelobst unverkäuflich und nur noch als Mostobst verwendbar. Zur Risikoabsicherung unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten bieten sich entweder die Hagelversicherung oder der Bau eines Hagelschutznetzes (Investitionskosten ca. 13.000 €/ha) an. Die Mehrkosten bei der Erstellung einer Neuanlage durch Hagelschutznetze betragen jährlich ca. 1.280 bis 1.540 €/ha. Bei einer Versicherungssumme von 12.782 € und einem Beitragssatz von 10 % ergeben sich rechnerisch in etwa gleich hohe Kosten. Ab einem Beitragssatz von 10 bis 14 % empfiehlt sich die Anschaffung von Hagelschutznetzen. Die aktuellen Hagelversicherungs-Beitragssätze in Südbaden und am Bodensee liegen allerdings bei über 20 %.

Außerdem werden durch Hagelnetze die Früchte geschützt und stehen der Vermarktung zur Verfügung. Hagelschutz durch Hagelnetze ist insofern für die Betriebe und Vermarktungseinrichtungen im Hinblick auf die erforderliche kontinuierliche Belieferung der Märkte von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

8. Wie bewertet sie die großflächige Verwendung von Hagelschutznetzen z. B. im Bodenseekreis im Hinblick auf Tourismus/Erholungswert der Landschaft?

Zu 8.:

Die Obstkulturen sind traditionell ein wesentliches Element der Kultur- und Tourismusregion am Bodensee. Ohne entsprechenden Hagelschutz ist die Wirtschaftlichkeit des Obstbaus in dieser Region in Frage gestellt.

Der weit überwiegende Teil der Besucher und Gäste akzeptiert den Hagelschutz durch Hagelschutznetze als notwendige Maßnahme zum Schutz der Obstkulturen und sieht den Erholungswert nicht beeinträchtigt.

Auch in anderen vom Tourismus geprägten Regionen, z. B. in Südtirol und in vielen französischen Obstbauregionen, werden die Obstanlagen nahezu flächendeckend mit Hagelschutznetzen überbaut, ohne erkennbaren negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungsfunktionen.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum